



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra | 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP/BBP

Bearbeiter/in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

30. August 2016

BETREFF **1. Bebauungsplan Nr. 1-311-0 für den Bereich Kalkarer Str. / Lohengrinstr. / Meißnerstr.,
2. Bebauungsplan Nr. 4-025-4 für den Bereich Delfter Str. im OT Materborn,
3. Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Str. im OT Kellen der Stadt Kleve;**

hier: **Abgabe - Stellungnahme**

BEZUG: Ihr Schreiben vom 26.08.2016 Ihr Zeichen: 61.1/Ro

ANLAGE: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 46463 Wesel

**Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel**

Stadt Kleve
FB Planen und Bauen
Postfach 19 55
47517 Kleve



Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4 4/BPJ 2-056-4
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 05.09.2016

Bebauungsplan 2-056-4, Schreiben vom 26.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 9 im Abschnitt 105.1 berührt, die dort als freie Strecke festgesetzt ist.

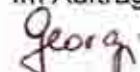
Ich wiederhole aus Verkehrssicherheitsgründen meine Aufforderung zur Aufnahme eines Einfriedungsgebotes aus den bisherigen Stellungnahmen.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Georgi)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de



Stadt Kleve
Fr. Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Tel. +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Heizöl
Gassentrale
Kto. 4 005 617

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 12.09.2016
Gesch.-Z.: 31.130/6364/2016

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen, Stadt Kleve

Ihr Schreiben vom 26.08.2016, Zeichen: 61.1/Ro

Mein Schreiben vom 12.1.2015, Zeichen: 31.130/8884/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Robinson,
zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Boden/Bodenschutz

Wie bereits in der Umweltprüfung des o.g. Bebauungsplanes festgestellt, sind auf Basis der im Geologischen Dienst vorliegenden Bodenkarte BK50 für das Plangebiet schutzwürdige Böden ausgewiesen (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004¹).

Da die angewandten Biotopwertverfahren bei der Kompensationsermittlung den Boden explizit nicht ausweisen, wäre es aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wünschenswert, wenn bei Verlust an schutzwürdigen Böden ein ausreichender, bodenfunktionsbezogener wirksamer Ausgleich eventuell extern geschaffen werden könnte. Ich bitte um nochmalige Prüfung dieser Vorgehensweise.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung²

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dr. Stefan Miara)

¹ Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf; fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf).

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Stadtwerke Kleve GmbH · Flurstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve



Ansprechpartner : Jürgen Kahl
Telefon : (02821) 593-251
Telefax : (02821) 593-160
e-Mail : juergen.kahl
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 13. September 2016

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten gerne zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung nehmen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13. Januar 2015. Diese hat weiterhin Bestand.

Ergänzend bitten wir zu prüfen, ob die bereits vorgesehene Stationsfläche – wie im Plan dargestellt – auf privaten Grund verbleiben soll. In diesem Fall bedarf es einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Standortes.

Wünschenswert wäre ein herausparzellierter Standort auf öffentlichen Grund (siehe Beispiel Ortsnetzstation Karl-Kisters-Straße).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtwerke Kleve GmbH

ppa. Lamers

ppa. Kahl

Geschäftsführer:
Diplom-Ökonom Rolf Hoffmann

Sitz und Registergericht:
Kleve HRB 530

www.stadtwerke-kleve.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kleve
Kto. 105 130 BLZ 324 500 00
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland eG
Kto. 1 000 447 010 BLZ 324 604 22
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10
BIC: GENODED1KLL

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 14.09.2016

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;
Bebauungsplan Kleve, Nr. 2-056-4 – van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring -

Bericht vom 19.09.2016, Az.: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

In dem Entwurf der Begründung zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Kleve Nr. 2-056-4 wird im Kapitel 7 ausgeführt, dass eine artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes erfolgte. Diese wurde den Planunterlagen nicht beigelegt, so dass ich davon ausgehe, dass es sich hierbei um die 2015 im Verfahren vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe I handelt.

Ich verweise daher auf meine Stellungnahme und die dort formulierten Nebenbestimmungen vom 30.10.2015 in Bezug auf die von der Stadt Kleve durchgeführte Artenschutzprüfung mit Stand 14.09.2015. Diese habe ich erneut als Anlage beigelegt.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Anmerkungen:

Entgegen der Ausführungen aus der Begründung existiert im Plangebiet mit der „Tankstelle Claassen“ (Az.: 693209-897) ein Altstandort. Dieser gilt zwar als saniert, kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan sieht für diesen Bereich keine konkreten Nutzungsänderungen vor. So ist insbesondere keine höherwertige Nutzung vorgesehen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Auf den Altstandort sollte jedoch in den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans hingewiesen werden. Weitergehender Untersuchungsbedarf besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonn

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand 2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.1 32 45 06-2/09	Lage: Kleve, van-den-Bergh-Straße/Klevertor Ring
Vorhaben: Bebauungsplan Kleve 2-056-4	
ASP vom: 14.09.2015	bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 30.10.2015	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nebenbestimmung: <ol style="list-style-type: none">Vor Abriss von Gebäudeteilen, Änderungen an der äußeren Gebäudehülle bzw. Baumfällungen ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von Fledermäusen bzw. Vögeln erforderlich. Ggf. sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.Als Ersatzquartiere für den Verlust einer festgestellten Lebensstätte für Zwergfledermäuse müssen vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. Änderungen der Fassaden in der Nähe 5 "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme). Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind für die Art Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> geeignet [vergl. Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]; Rundkästen (z.B. die Typen Fa, Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel; Rundkasten; Fa. Hasselfeldt; Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler). Lau. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel. Die Ersatzquartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.Als Ersatzquartiere für den Verlust der festgestellten Lebensstätte für Fledermäuse müssen <u>acht Wochen</u> vor Fällung der Bäume in der Nähe 6 geeignete "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme).	

Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind geeignet [vergl Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen sollen verschiedene Typen der Fledermauskästen angeboten werden.

4. Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.
5. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **pro betroffenem Brutpaar der planungsrelevanten Vogelarten** entsprechend der Vorgaben in in MKULNV NRW (2013) Nistkästen im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in anzubringen.
6. Die vorgenannten CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen sowie artspezifische Nistkästen) sind durch Fotodokumentation und der Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve **vor Baubeginn** vorzulegen und zu überlassen.
7. Die Nistkästen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und außerhalb der Fortpflanzungszeit, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen von alten Nestern etc.).
Die Wartungsprotokolle sind dem Kreis Kleve, ULB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, jährlich zu übersenden.

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG¹ zu beachten.

Zitierte Literatur:

MKULNV NRW (2013): „**Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen**“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/> -> siehe unter „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Unterschrift: i.A. gez. Meyer
Meyer

¹ des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt K l e v e
Der Bürgermeister
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum: 15.09.2016

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
333+334+335/2016

Herr von Iltter

Zimmer: 251

Telefon:

0211 475-2858

Telefax:

0211 475-2790

Wolfgang.voniltter@

brd.nrw.de

per E-Mail an: sylvia.robinson@kleve.de

Bebauungspläne

BPL Nr. 1-311-0 für den Bereich Kalkarer Straße/ Lohengrinstraße/
Meißnerstraße

BPL Nr. 4-025-4 für den Bereich Delfter Straße im Ortsteil Mater-
born

BPL Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever
Ring

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 26.08.2016, Az: 61/1 Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stel-
lungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stel-
lungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende
Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung
(Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
erght folgende Stellungnahme:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Gegen die Entwürfe der **B-Pläne**

Nr. 1-311-0 für den Bereich **Kalkarer Straße/ Lohengrinstraße/ Meißnerstraße,**

Nr. 4-025-4 für den Bereich **Delfter Straße im Ortsteil Materborn** und

Nr. 2-056-4 für den Bereich **van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring**

bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

LUP:

Zu BPL Nr. 1-311-0 für den Bereich Kalkarer Straße/ Lohengrinstraße/ Meißnerstraße

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.



Dieses Ziel soll durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits erreicht werden („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Die Festsetzung von Planbereichsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet eröffnen planungsrechtlich die Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen.

Die Neuansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Vorgestellt wird eine Planung, die zum weiteren Schutz des angrenzenden Mischgebietes beabsichtigt, durch Festsetzungen im Bebauungsplan Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären auszuschließen.

Unter Zugrundelegung der in der Begründung dargestellten Planziele und Erläuterungen bestehen nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 Themenschwerpunkt LUP – Überwachung der Ansiedlung - gegen den vorgestellten Bebauungsplan Nr. 1-311-0 keine Bedenken.

Zu BPL Nr. 4-025-4 für den Bereich Delfter Straße im Ortsteil Materborn:

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Dieses Ziel soll durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV)



einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits erreicht werden („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Dieses europarechtliche Konzept des „land-use planning - Überwachung der Ansiedlung“ greift dazu auf Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie zurück.

Hier ist anzumerken, dass die Seveso-II-Richtlinie nicht mehr gilt.

Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 4. Juli 2012 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) wurde mit Wirkung vom 01.06.2015 aufgehoben. Mit der Aufhebung der Seveso-II-Richtlinie hat die Seveso-III-Richtlinie zum Teil unmittelbaren Anwendungscharakter erhalten. Die „Überwachung der Ansiedlung“ ist nunmehr analog in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt.

Die Festsetzung von Planbereichsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet eröffnen planungsrechtlich die Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen.

Die Neuansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.



http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“

Von daher wird auch im **Einzelfall** die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50(1) BImSchG hervorgerufen wird.

Vorrangiges Planziel ist, durch die Festsetzung als Gewerbegebiet, das Plangebiet langfristig für gewerbliche Nutzungen zu sichern (insbesondere durch die damit verbundene nicht Zulässigkeit von Wohnnutzungen). Aufgrund der recht kleinen Plangebietsfläche und unter Berücksichtigung der benachbarten Mischgebiets- und Wohnnutzungen – wird angeregt, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Bebauungsplanbereichs grundsätzlich auszuschließen.

Zu BPL Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring:



Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Dieses Ziel soll durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits erreicht werden („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Dieses europarechtliche Konzept des „land-use planning - Überwachung der Ansiedlung“ greift dazu auf Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie zurück.

Hier ist anzumerken, dass die Seveso-II-Richtlinie nicht mehr gilt.

Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 4. Juli 2012 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) wurde mit Wirkung vom 01.06.2015 aufgehoben. Mit der Aufhebung der Seveso-II-Richtlinie hat die Seveso-III-Richtlinie zum Teil unmittelbaren Anwendungscharakter erhalten. Die „Überwachung der Ansiedlung“ ist nunmehr analog in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt.

Die Festsetzung von Planbereichsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet eröffnen planungsrechtlich die Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen.

Die Neuansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.



Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Eine zusätzliche Planungsvariante wird nachfolgend aufgezeigt.

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26).“

Von daher wird auch im **Einzelfall** die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt



werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50(1) BImSchG hervorgerufen wird.

Vorrangiges Planziel ist, durch die Festsetzung als Gewerbegebiet, das Plangebiet langfristig für gewerbliche Nutzungen zu sichern (insbesondere durch die damit verbundene nicht Zulässigkeit von Wohnnutzungen). Aufgrund der recht kleinen Plangebietsfläche und unter Berücksichtigung der benachbarten Mischgebiets- und Wohnnutzungen – wird angeregt, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Bebauungsplanbereichs grundsätzlich auszuschließen.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM
ÜSG/HWRM

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf den **Bebauungsplan Nr. 2-056-4** / Gemarkung Kellen, Flur 9:

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und-Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.

Diese Informationen finden sich in ähnlicher Weise bzw. verkürzt in den Planunterlagen wieder.



Ansprechpartner:

Seite 9 von 9

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1)
Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: lutger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter



Behördenbeteiligung B-Plan 1-311-0, B-Plan 4-025-4, B-Plan 2-056-4

Franz-Georg.Mueller

An:

Sylvia.Robinson

29.08.2016 13:40

Details verbergen

Von: <Franz-Georg.Mueller@Erzbistum-Koeln.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Sehr geehrte Frau Robinson!

In den vorgenannten B-Plänen sind Interessen des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht betroffen!

Mit freundlichen Grüßen

Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anstalt des öffentlichen Rechts

Müller

Geschäftsführer

50606 Köln

[Tel:0221/ 1642-2277](tel:022116422277)

Fax: -2288



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Deichschau Rindern
Von-Eyll-Straße 27
47533 Kleve

*Zurück:
Plangebiete liegen nicht
im Gebiet der Deichschau
Rindern*

DIE BÜRGERMEISTERIN

Fachbereich: 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Interimsrathaus, Landwehr 4-6
Auskunft: Frau Robinson
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de
Tel (0 28 21): 84- 314
Fax (0 28 21): 84- 414
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 61.1/ Ro
Datum: 26.08.2016

1. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 1-311-0 für den Bereich Kalkarer Straße/ Lohengrinstraße/ Meißnerstraße
Bebauungsplan Nr. 4-025-4 für den Bereich Delfter Straße im Ortsteil Materborn

2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. **2-056-4** für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen

Die Entwürfe der oben aufgeführten Bebauungspläne liegen in der Zeit vom **05.09.2016 bis 19.09.2016 einschließlich** im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen, der Umweltberichte sowie den dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit die Gelegenheit gegeben, bis zum **19.09.2016** eine Stellungnahme zu den beigelegten Planentwürfen inklusive Begründungen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez.
Robinson



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt.kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de
UST-IDNR.: DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

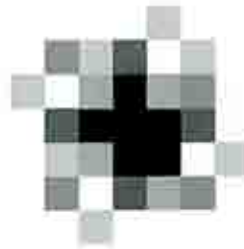
Sparkasse Kleve	(324 500 00)	104 299
Volksbank Kleverland	(324 604 22)	1 000 086 017
Commerzbank Kleve	(324 400 23)	8 161 838
Dresdner Bank Kleve	(320 800 10)	7 562 081
Deutsche Bank Kleve	(324 700 77)	3 235 108
DBB Filiale Duisburg	(350 000 00)	32 401 702
Postbank Köln	(370 100 50)	8150-505
SNS. Bank Nijmegen		90.54.87.621

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Mo.+ Mi. 14.00–17.00 Uhr
Di. + Do. 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo.-Do. 7.30-17.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr
Sa. 11.00-13.00 Uhr **Standesamt:** Mo.-Fr. 8.30 – 12.30 Uhr,
Mo. + Mi. 14.00–17.00 Uhr, **Bauordnung:** Mo.-Fr. (außer Mi.)
8.30 – 12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden

Bischöfliches Generalvikariat - 48135 Münster

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



Hausanschrift

Hörsterplatz 2
48147 Münster

Telefon +49251495507

Telefax +492514956117

nordendorf@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner/Unser Zeichen

Franz Nordendorf

05154036 TÖB

31.08.2016

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

05154036 TÖB

Bebauungspläne von 2016

1. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 1-311-0 und Nr. 4-025-4

2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 2-056-4

hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung

Ihr Schreiben vom 26.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Franz Nordendorf



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve



Ihr Zeichen: 61.1/Ro
Ihre Nachricht vom: 26.08.2016
Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG
Datum: 05.09.2016

**Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3
Satz 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 26.08.2016 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet zwischen der Van-den-Bergh-Straße, der Riswicker Straße und dem Klever Ring in Kleve geschaffen werden. Der Plan soll auf die aktuelle BauNVO umgestellt werden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden auf diese Weise ausgeschlossen. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag



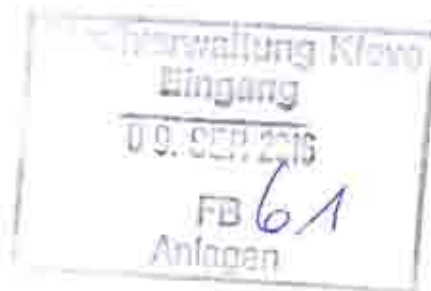
Markus Gerber





Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve



07.09.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.22-056-4 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für
den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen**

Ihr Schreiben vom 26.08.2016
Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Robinson,

gegen den Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-
Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen bestehen aus forstbehördlicher Sicht
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve



**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	61.1/ Ro
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	8. September 2016

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Ihrem Schreiben vom 26. August 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zu dem vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE DER DEICHGRÄF

Deichverband Xanten - Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



D V X K

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: Info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha

Datum: 13.09.2016

Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.08.2016; Az.: 61.1/ Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen:

Im Auftrag

(Pieper)

PRIVAT 1

Stadt Kleve
Landwehr 4-6
47533 Kleve



vorab per Telefax: 02821-84-414

Ihr Zeichen: 00031-14-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die heute Morgen übersandte Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir bitten Sie, diese Stellungnahme zu vernichten und nur die **anliegende** Stellungnahme zu den Akten zu nehmen. Diese wird Ihnen auch noch einmal postalisch zugehen. Mit Dank für Ihre Mühen verbleiben wir

mit freundlichem Gruß

^

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

vorab per Telefax: 02821-84-414

**Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis
Klever Ring**

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen vertreten wir die rechtlichen Interessen

Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

das im Geltungsbereich des im Betreff genannten in Auf-
stellung befindlichen Bebauungsplanes liegt. Die

betreibt auf dem Grundstück einen Lebensmitteldiscountmarkt mit
einer aktuellen Verkaufsfläche von rund 890 m².

In der mündlichen Verhandlung zu den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, bezüglich der geplanten Erweiterung des genannten Lebensmitteldiscountmarktes hat sich die Stadt Kleve verpflichtet, ein positiven Bauvorbescheid für die Erweiterung des Marktes auf eine Verkaufsfläche von 1.245 m² zu erteilen.

Mit dem im Betreff genannten Bebauungsplan beabsichtigen Sie, für das Grundstück ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO 1990 festzusetzen und Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten ausschließen. Eine bestandsschützende Festsetzung für den Lebensmitteldiscountmarkt :

ist nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Markt abwägungsfehlerhaft auf den passiven Bestandsschutz gesetzt. Denn für den Fall eines Brandes wäre nach den Festsetzungen des Bebauungsplans beispielsweise eine Wiedererrichtung des aktuell vorhandenen Lebensmitteldiscountmarktes nicht mehr zulässig. Dies verstößt gegen die schützenswerten Eigentümer und Betreiberinteressen unserer Mandantinnen.

Der etablierte Nahversorgungsstandort kann nicht abwägungsfehlerfrei „weggeplant“ werden. Hinzu kommt, dass eine zukunftsfähige Sicherung des Nahversorgungsstandortes nur möglich ist, wenn dem Markt auch angemessene Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass von dem geplanten Einzelhandelsausschluss für zentren- und nahversorgungsrelevante Kernsortimente abgesehen wird. Vielmehr sollte mit Blick auf die Großflächigkeit des im Bestand vorhandenen Lebensmitteldiscountmarktes ein Sondergebiet festgesetzt werden. Jedenfalls muss für den Bestandmarkt eine sog. Fremdkörperfestsetzung i.S.v. § 1 Abs. 10 BauNVO mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt werden.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.10.2015, die wir nochmals beifügen.